

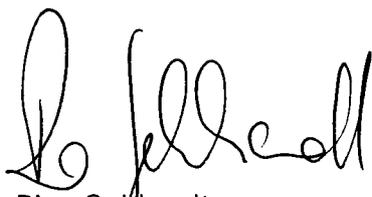
## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE**

Thema: **Umsetzung des Haushaltsgrundsatzes des sozialen Ausgleichs bei der Aufstellung des künftigen Staatshaushaltes garantieren!**

**Der Landtag möge beschließen:  
die Staatsregierung wird aufgefordert,**

1. beim Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplanes für die kommenden Haushaltsjahre die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen dafür zu treffen, dass dem Landtag ein Entwurf für den kommenden Doppelhaushalt 2015/2016 vorgelegt wird, der den in der Sächsischen Verfassung seit dem 1. Januar 2014 verankerten und garantierten neuen Haushaltsgrundsatz der Gewährleistung des sozialen Ausgleichs gemäß Artikel 94 Absatz 2 SächsVerf vollständig und umfassend umsetzt.
2. dem Landtag hierzu insbesondere ausführlich darzustellen, in welcher Weise der verfassungsrechtlich garantierte Haushaltsgrundsatz des sozialen Ausgleichs bei der Haushaltsaufstellung – insbesondere auch zur Kompensation bzw. zum nachträglichen Ausgleich der unter den Wirkungen des Neuverschuldungsverbotes in den letzten Haushaltsjahren erfolgten weitreichenden Einschnitte im sozialen und Jugendbereich – konkret Berücksichtigung gefunden hat und in welcher Weise sich die erstmalige Umsetzung dieses neuen Haushaltsgrundsatzes auf die Struktur des künftigen Landeshaushaltes insgesamt, auf die jeweiligen Einzelpläne und konkreten Haushaltspositionen ausgewirkt hat und welche konkreten Beurteilungskriterien, Maßgaben und Bewertungsgrundlagen die Staatsregierung bei Umsetzung und Gewährleistung des sozialen Ausgleichs im Landeshaushalt zu Grunde gelegt hat.



Rico Gelhardt  
Fraktionsvorsitzender

- b.w.-

Dresden, den 8. Oktober 2014

Eingegangen am: 08. Okt. 2014

Ausgegeben am: 09. Okt. 2014

## **Begründung:**

Mit der durch den 5. Sächsischen Landtag am 10. Juli 2013 verabschiedeten Änderung der Sächsischen Verfassung wurde mit der Neufassung des Artikels 94 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen die Gewährleistung des „sozialen Ausgleichs“ bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes als neuer, verfassungsmäßig garantierter Haushaltsgrundsatz in der Sächsischen Verfassung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 verankert.

Damit gilt nunmehr, dass die unmittelbare Berücksichtigung der „Erfordernisse des sozialen Ausgleichs“ als ein weiteres gleichrangiges Haushaltstrukturprinzip neben die bislang geltenden getreten ist. Infolge dessen haben der Freistaat Sachsen im Allgemeinen, das Staatsministerium der Finanzen bei der Haushaltsaufstellung, -planung, -ausführung und -bewirtschaftung im Besonderen diesen aus dem Sozialstaatsgebot und der Sozialstaatszielbestimmung nach dieser Verfassung hergeleiteten und ableitbaren Erfordernissen zum „sozialen Ausgleich“ unmittelbar Rechnung zu tragen.

Hieraus folgt zum einen das die Staatsregierung bindende Verfassungsgebot, die Umsetzung auch dieses neuen Haushaltstrukturprinzips bei der Haushaltsaufstellung und Haushaltsplanung gegenüber dem Landtag transparent und nachvollziehbar darzulegen und auszuweisen. Zum anderen wird das Staatsministerium der Finanzen bei der Haushaltsaufstellung und der Landtag als der Haushaltsgesetzgeber qua Verfassung verpflichtet, keine Haushaltsaufstellung, Haushaltsplanung, keinen Etatausgleich, aber auch keinen Haushaltsvollzug vorzunehmen, der sich einseitig zu Lasten des sozialen Ausgleichs auswirkt.

Da somit diese verfassungsrechtlichen Anforderungen bzw. die entsprechende Beachtung und Berücksichtigung der Erfordernisse des sozialen Ausgleichs künftig maßgebliche Voraussetzung für die Verfassungsmäßigkeit des Landeshaushaltes sind, steht die Staatsregierung in der Verantwortung, diese bei Aufstellung und Ausführung sowie Bewirtschaftung und künftigen Vollzug des Landeshaushaltes ausnahmslos umzusetzen. Hierzu gehört auch, dem Landtag zunächst antragsgemäß die dabei jeweils von ihr angelegten und herangezogenen Maßstäbe, Kriterien und Beurteilungsgrundlagen umfassend darzulegen, mit welchen die Staatsregierung gedenkt, die qualitativ neuen Herausforderungen im Haushaltsaufstellungsverfahren umzusetzen.